



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82349
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Digitali-
sierung und Wirtschaftsstandort

MDR - 211496-2018-10
Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes, mit dem das Bundesver-
fassungsgesetz über die Nachhaltig-
keit, den Tierschutz, den umfassen-
den Umweltschutz, die Sicherstellung
der Wasser- und Lebensmittelversor-
gung und die Forschung geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 11. April 2018

zu **BMDW-15.875/0035-Pers/6/2018**

Zu dem mit Schreiben vom 7. März 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das gegenständliche Bundesverfassungsgesetz dahingehend geändert werden, dass das Bekenntnis zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung als Staatszielbestimmung aufgenommen wird. Das „Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung“ soll außerdem in „Bundesverfassungsgesetz über Staatsziele (Staatsziele-Bundesverfassungsgesetz – BVG Staatsziele)“ umbenannt werden.

Das Land Wien bekennt sich ebenfalls zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung. Daher wird die Änderung des Bundesverfassungsgesetzes begrüßt.

In den Gesetzesmaterialien wird diese programmatische Bestimmung nicht näher erläutert, sondern nur auf die Berücksichtigung in der Bundes- und Landesgesetzgebung und bei der Vollziehung in allen Regelungsbereichen verwiesen. Die Vollzugsorgane sollen durch diese Staatszielbestimmung dazu verpflichtet werden, in jedem Einzelfall im Zuge eines umfassenden Ermittlungsverfahrens das öffentliche Interesse an einer wettbewerbsfähigen Standortpolitik mit anderen öffentlichen Interessen zu vereinbaren.

Zu beachten ist die bisherige Rechtsprechung in diesem Zusammenhang. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis E 875/2017 u.a. der Heranziehung von Staatszielbestimmungen bei der Abwägung öffentlicher Interessen enge Grenzen gesetzt und ausgesprochen, dass eine Staatszielbestimmung nicht dazu führen darf, dass die zu berücksichtigenden Interessen über den Kreis der nach dem jeweiligen Materiengesetz wahrzunehmenden Interessen erweitert werden. Wirtschaftliche Anliegen sind auch jetzt schon bei Interessenabwägungen zu berücksichtigen, da dies in vielen Materiengesetzen vorgesehen ist.

In den Erläuterungen sollte eine Klarstellung erfolgen, dass das bisherige Verständnis von der rechtlichen Qualität von Staatszielbestimmungen unverändert bleibt und keine Einschränkungen in Bezug auf die Abgabengesetzgebung und -vollziehung verbunden sind. In der Abgabenvollziehung, wie etwa bei Ermessensentscheidungen nach der Bundesabgabenordnung, sollen Staatsziele keine Rolle spielen. Andernfalls wäre die Abgabenbehörde im Extremfall z. B. im Zuge eines „umfassenden Ermittlungsverfahrens in jedem Einzelfall“ verpflichtet, Standortstudien oder Studien über die Auswirkungen auf den jeweiligen Steuerschuldner zu betreiben, was wohl nicht beabsichtigt sein kann. Dazu kommt, dass der Begriff des Wirtschaftsstandortes nicht klar umrissen ist und daher – insbesondere auch für Rechtsmittelbehörden – ein bedenklich weiter Interpretationsspielraum besteht.

Ferner ist der Begriff der Wettbewerbsfähigkeit ein relativer und nicht eindeutig zu definieren. Insbesondere niedrige Lohnkosten – und damit niedrige Löhne und/oder niedrige Standards bei den sozialen Sicherungssystemen – werden in manchen ökonomischen Denkschulen als Wettbewerbsvorteil begriffen. Da zudem soziale Grundrechte wie angemessene Entlohnung im Gegensatz zu wirtschaftlichen Grundrechten (wie Erwerbsfreiheit oder Unverletzlichkeit des Eigentums) in der Bundesverfassung fehlen, könnte die einseitige Berücksichtigung der „Wettbewerbsfähigkeit“ genutzt werden, rechtliche Standards zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu senken. Ein Abbau sozialer Rechte über die „Hintertür“ wird vom Land Wien abgelehnt.

Die österreichische Bundesregierung hat sich im September 2015 bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen als einer von 193 Staaten zur Umsetzung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bekannt. Die nachhaltige Entwicklung soll demnach bis zum Jahr 2030 darauf ausgerichtet sein, ökonomische, ökologische und soziale Interessen gleichrangig zu verfolgen.

Durch die Umbenennung in ein allgemeines Bundesverfassungsgesetz über Staatsziele würde die besondere Intention des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung verloren gehen. Der besondere Status des Umweltschutzes wird auch international vorgegeben. Art. 37 der Charta der Grundrechte der

Europäischen Union legt fest, dass ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität in die Politiken der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden müssen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Christian Hrdlicka

Mag.^a Patricia Sylvia Bukovacz, LL.M.
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63
5. (zu 220360-2018)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>